

Berlin, 15. Februar 2021

Rundschreiben 04/2021

Leitlinien für eine Gute Verfahrenspraxis über „Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ - Einordnung der Leitlinien in das EU-Register

In Kürze: Im Dezember 2019 ist eine neue EU-Durchführungsverordnung in Kraft getreten, wonach Milcherzeuger verpflichtet sind, bei Überschreitung der vorgegebenen Rohmilchkriterien hinsichtlich Keim- und Zellzahl, die Lieferung von Rohmilch von sich aus auszusetzen. Von Seiten des BMEL wurde deshalb an den VDM die Bitte herangetragen, eine bundesweit einheitliche Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis zu erarbeiten. Darin wird u.a. das Aussetzen und die Wiederaufnahme der Anlieferung von Rohmilch beschrieben. Nach Erarbeitung dieser Leitlinie in einer VDM-Arbeitsgruppe und Prüfung durch die Länder wurde die Leitlinie nun an das BMEL übermittelt mit der Bitte auf Eintragung in das Netzwerk FIS-VL und der Mitteilung an die Europäische Kommission. **Damit tritt die Leitlinie in Kraft und kann veröffentlicht werden.**

Hintergrund: Nach Artikel 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15. März 2019 (Amtsblatt EU Nr. L 131, Seite 51) ist ein Lebensmittelunternehmer verpflichtet, die Lieferung von Rohmilch von sich aus auszusetzen, wenn dieser die Vorgaben des Anhang III im Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) 853/2004 nicht mehr erfüllt und nicht innerhalb von drei Monaten Abhilfe geschaffen hat. Mit der seit dem 14. Dezember 2019 geltenden Verordnung wurde die bisher geltende Verordnung (EG) Nr. 854/2004 aufgehoben.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs gelten als Rohmilchkriterien der Keim- und Zellzahl die Grenzwerte 100.000 Keime (bei 30 Grad Celsius pro ml bei über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) bzw. 400.000 Zellen (pro ml bei über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Die Verpflichtung der zuständigen Behörde, die Rohmilchanlieferung wieder freizugeben, ergibt sich aus Artikel 50 Absatz 2 der EU-Durchführungsverordnung 2019/627. Sie knüpft an die Pflicht des Lebensmittelunternehmers an, nach Aussetzung der Rohmilchanlieferung gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis zu führen, dass die maßgeblichen Kriterien wieder eingehalten werden.

Leitlinien und Normen wie bspw. die Leitlinien für eine Verfahrenspraxis über „Aussetzung der Milchlieferung und Beendigung dieser Aussetzung“ werden von den Fachkreisen einer Lebensmittelbranche erarbeitet und von den zuständigen Behörden geprüft. Sie bieten für alle Beteiligten – Betriebe und Lebensmittelüberwachung – eine abgestimmte Orientierungshilfe. Der Lebensmittelverband Deutschland e. V. wirkt bei den Verfahren zur Prüfung der Leitlinien als wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle.

VDM-Arbeitsgruppe: Das BMEL trat an den VDM mit der Bitte heran, einen praxistauglichen Leitfaden für Milcherzeuger zur erarbeiten und dabei geltendes Recht zu berücksichtigen. Die Geschäftsstelle des VDM richtete im Mai 2020 eine Arbeitsgruppe mit fachlich versierten Vertretern aus der Milchwirtschaft in Kooperation mit Bund und Ländern ein.

An der Erarbeitung der Leitlinie mitgewirkt haben:

Dr. Albrecht (Milchwirtschaftlicher Verein Ba-Wü), Dr. Börgermann (MIV), Klaus (LKS), Feuerriegel (Landesvereinigung Niedersachsen), Dr. Knappstein (MRI), Dr. Landeck (MKULNV NRW), Dr. Sprecher (STUMV Bayern), Liebe (BMEL), Dr. Oertel (DBV), Sach (ZDM), Schmidt (DRV), Dr.



Schmidt (Landesvereinigung NRW), Dr. Seufferlein (VMB), Wree (MEV), Fritsch (Landesvereinigung Niedersachsen).

Nach abgeschlossenem Abstimmungs- und Erarbeitungsprozess durch die Arbeitsgruppe wurde das länderseitige Prüfverfahren der Leitlinie im Oktober 2020 eingeleitet. Die mit den Stellungnahmen der Bundesländer vorgetragenen Hinweise wurden nach Prüfung des Lebensmittelverbandes Deutschland e. V. nahezu umfassend berücksichtigt. Da diese Leitlinie unter Mitwirkung der Länder erstellt wurde, enthielt die gemeinsame Länderstellungnahme vorwiegend redaktionelle Anmerkungen und Hinweise zur Klarstellung, jedoch keine inhaltlichen Änderungen. Insofern geht der Lebensmittelverband als Koordinationsstelle vom Benehmen der Bundesländer aus und hat das BMEL um Einstellung des Dokumentes in das Netzwerk FIS-VL und um Mitteilung an die Europäische Kommission gebeten. Damit tritt die Leitlinie in Kraft.

Die Leitlinien für eine Gute Verfahrenspraxis über „Aussetzung der Milchlieferrung und Beendigung dieser Aussetzung“ können Sie zur Anwendung und Verbreitung dem Anhang entnehmen. Interessierten wird die Leitlinie auf der VDM-Homepage zur Verfügung gestellt:

<https://idf-germany.com/veroeffentlichungen-publications/>

Wir bitten die betroffenen Kreise in Ihrer eigenen Mitgliedschaft zu benachrichtigen.

Verband der Deutschen Milchwirtschaft e.V.

Ludwig Börger

Merle Denker

Anlage

Leitlinien für eine Gute Verfahrenspraxis über „Aussetzung der Milchlieferrung und Beendigung dieser Aussetzung“